Bundesgesetzblatt

33

Teil II

Z 1998 A

1973	Ausgegeben zu Bonn am 17. Januar 1973	Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik von Sierra Leone über Kapitalhilfe	33
15. 12. 72	Bekanntmachung des Vierten Protokolls zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Warenverkehr und die Kooperation auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet	35
15. 12. 72	Bekanntmachung des Protokolls zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Warenverkehr und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet	42

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik von Sierra Leone über Kapitalhilfe

Vom 15. Dezember 1972

In Freetown ist am 24. Oktober 1972 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik von Sierra Leone über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 24. Oktober 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Dezember 1972

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik von Sierra Leone über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik von Sierra Leone

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik von Sierra Leone, in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der sierraleonischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik von Sierra Leone, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Straße Makeni-Matotoka" ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt fünfzehn Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Bank von Sierra Leone garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund des abzuschließenden Darlehensvertrages.

Artikel 3

Die Regierung der Republik von Sierra Leone stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in Sierra Leone erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik von Sierra Leone überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen vorbehaltlich des Artikels 5, trifft keine Maßnahme, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen aus Ländern und Gebieten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert mitgeteilt werden, dürfen aus dem Darlehen nicht finanziert werden. Hierunter fallen auch Lieferungen, die ihren Ursprung in einem dieser Länder und Gebiete haben. Desgleichen dürfen Lieferungen, die aus dem Darlehen finanziert werden, nicht auf Verkehrsmitteln dieser Länder und Gebiete transportiert werden.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik von Sierra Leone innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Freetown, am 24. Oktober 1972 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Karl Münch

Für die Regierung
der Republik von Sierra Leone
S.A.J. Pratt

Bekanntmachung des Vierten Protokolls zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Warenverkehr und die Kooperation auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet

Vom 15. Dezember 1972

In Prag ist am 5. Dezember 1972 das Vierte Protokoll zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Warenverkehr und die Kooperation auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet vom 17. Dezember 1970 unterzeichnet worden. Das Vierte Protokoll ist nach seinem Artikel 4

am 5. Dezember 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Dezember 1972

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Viertes Protokoll zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Warenverkehr und die Kooperation auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet vom 17. Dezember 1970

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

haben auf Grund des Artikels 4 des am 17. Dezember 1970 unterzeichneten Langfristigen Abkommens über den Warenverkehr und die Kooperation auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet folgendes vereinbart:

Artikel 1

Dieses Protokoll mit der Warenliste A (Warenlieferungen aus der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland, soweit sie mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen) und der Warenliste B (Warenlieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland in die Tschechoslowakische Sozialistische Republik) sowie den heute unterzeichneten Briefen gilt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1973.

Artikel 2

Für die in den Warenlisten aufgeführten Waren werden die zuständigen Behörden beider Länder Ein- und Ausfuhrgenehmigungen gemäß Artikel 5 des oben genannten Abkommens erteilen.

Soweit Einfuhrgenehmigungen in Höhe der in den Warenlisten angegebenen Werte oder Mengen bereits erteilt sind, werden die zuständigen Behörden beider Länder die Möglichkeit prüfen, ob und inwieweit darüber hinausgehende Genehmigungen erteilt werden können. Entsprechendes gilt, falls Waren eingeführt werden sollen, deren Einfuhr nicht liberalisiert ist und die in den Warenlisten nicht angeführt sind.

Artikel 3

Dieses Protokoll mit den Warenlisten A und B und den heute unterzeichneten Briefen ist Bestandteil des am 17. Dezember 1970 unterzeichneten Langfristigen Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Warenverkehr und die Kooperation auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet.

Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Prag am 5. Dezember 1972 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Peter Hermes

Für die Regierung
der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
Alfred Killian

Warenliste A

Warenlieferungen aus der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland

Ware	Menge	Wert in 1 000 DM
I.		
Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft		
1. Lammfleisch, frisch, gekühlt, gefroren		Globalausschreibung
2. Karpfen, lebend		300
3. Karpfen, gefroren		500
4. Speisekartoffeln		900
5. Luzernemehl		500
6. Gemüsekonserven der Tarif-Nr. 2002 davon: Champignons und Spargel bis zu je 250) ausgenommen: Erbsen (2002 61), grüne Bohnen (2002 66), Mischgemüse (2002 81), Kartoffeln (2002 85)		1 500
7. Zubereitungen von Paprika		1 500
8. Mixed Pickles, Salate (Spezialitäten)		2 000
9. Zubereitungen von Gurken ohne Essig in Behältnissen über 4,5 kg		1 000
10. Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker (2003 00)		1 000
11. Früchte usw. der Tarif-Nr. 2004 und Konfitüren, Marmeladen usw. der Tarif-Nr. 2005, ausgenommen: Apfelmus		750
12. Obstkonserven der Tarif-Nr. 2006 ausgenommen: Pflaumen und Kirschen		3 800
13. Säfte und Dicksäfte von Äpfeln und Birnen		500
II.		
Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft (Spezifikation vorbehalten)		
1. Torfmull		600
2. Braunkohlenbriketts	50 000 t	ca. 3 200
3. Koks aus Steinkohle	50 000 t m. E.	ca 5 000
4. Verschiedene chemische Erzeugnisse und Rohstoffe		30 000
davon: Hexamethylentetramin	bis 1 400	
Kalkammonsalpeter	bis 25 000 t	ca. 3 300
Harnstoff	bis 8 500 t	ca. 2 000
Zubereitete Sprengstoffe	bis 2 750 t	ca. 3 500
5. Motorenbenzin		7 000
6. Heizöl		15 000
7. Flüssiggas		1 500
8. Synthetischer Kautschuk	4 000 t	ca. 5 000
9. Regenerierter Kautschuk	1 000 t	ca. 500
10. Sonstige Kautschuk- und Asbestwaren		5 000
davon: Luftmatratzen	bis 2 800	
Weichkautschukwaren	bis 2 200	
11. Bereifungen		4 000
12. Leder- und Ledergalanteriewaren		1 000
13. Arbeiterschutzhandschuhe		300

Ware		Menge	Wert in 1 000 DM
14. Leder- und Sporthandschuhe			200
davon: Lohnveredelung		100	
15. Sperrholzplatten			1 500
davon: Furnierplatten	bis	600	
16. Holzspanplatten, auch beschichtet, Flachsschäbenplatten			3 000
17. Haushaltsgeräte aus Holz			500
davon Wäscheklammern	bis	170	
18. Schilfrohrmatten und -platten			400
19. Spankörbe			180
20. Korb- und Flechtwaren			850
21. Holzfaserplatten			1 000
22. Textile Halbwaren, insbesondere Garne			3 000
23. Textile Fertigwaren einschließlich Bekleidung			89 000
24. Passive Lohnveredelung für Textilien und Bekleidung			12 500
25. Tapisserien			50
26. Lederschuhe			4 500
27. Bord- und Pflastersteine			1 000
28. Magnesit- und Chrommagnesitsteine			4 500
29. Schmelzbasalterzeugnisse			800
30. Schamotte-, Silika- und andere feuerfeste Steine			1 200
31. Hourdis			250
32. Dach- und Mauerziegel			840
33. Drainagerohre			400
34. Wand- und Bodenfliesen			1 000
35. Geschirr und Ziergegenstände aus Feinsteinzeug, Porzellan und anderen keramischen Stoffen			1 000
36. Verschiedene Glaserzeugnisse			8 000
davon: Mundgeblasenes Wirtschaftsglas	bis	1 300	
37. Isolierflaschen und Glaskolben für Isolierbehälter			400
davon: Isolierflaschen	bis	100	
38. Schuckwaren			1 200
39. Ferrolegierungen (davon je statistische Warennummer bis 50 %)			4 000 m. E.
40. Walzwerksfertigerzeugnisse		81 700 t	
41. Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke			5 500 m. E.
42. Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwaren			10 500
davon: Pistolen und Revolver	bis	300	
Jagdwaffen	bis	1 300	
Jagdmunition	bis	1 650	
Fahrrad- und Kraftradteile	bis	800	
Einheitskanister	bis	100	
Schaufeln und Spaten	bis	50	
Sonstige Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwaren (je 6-stellige Warennummer bis 800)			
43. Verschiedene NE-Metalle			3 000 m. E.
davon: Rohaluminium	bis	2 000	
44. Spiral- und Gewindebohrer			3 600 m. E.
45. Haushaltsnähmaschinen			3 000
46. Armaturen			7 500
47. Kugellager			2 650 m. E.
48. Isolierteile und Isolatoren aus keramischen Stoffen			900

Ware	Menge	Wert in 1 000 DM
49. Personenkraftwagen		16 000
50. Mopeds		2 000 m. E.
51. Fahrräder		1 800 m. E.
52. Erzeugnisse der Flugindustrie		3 500
53. Kleinmusikinstrumente		300
54. Sitzmöbel aus Holz		1 500
davon: aus Buche	bis 1 100	
55. Spielwaren und Christbaumschmuck		2 200
davon: Christbaumschmuck	bis 200	
Plüschspielwaren	bis 900	
Holzspielwaren	bis 600	
56. Sportartikel		700
57. Volkskunstartikel		850
58. Verschiedene Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft		35 000

m. E. = mit Erhöhungsmöglichkeit

Warenliste B

Warenlieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland
in die Tschechoslowakische Sozialistische Republik

Ware	Wert in 1 000 DM
I.	
Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft	
1. Zuchttiere	100 m. E.
2. Zootiere	40
3. Fleisch	p. m.
4. Fische und Fischwaren, einschließlich Fischmehl	5 000
5. Käse, Speisequark, Dauermilcherzeugnisse	300 m. E.
6. Därme	100
7. Obst und Gemüse, insbesondere Tafelobst	420
8. Saathülsenfrüchte	500
9. Gewürze	200
10. Essenzen, Aromen, Pektin	200
11. Sämereien und Saaten	2 200
12. Hopfen	p. m.
13. Pflanzliche und tierische Fette für die Ernährung, Margarine, Plattenfette, Lebertran	p. m.
14. Wein und Schaumwein	1 000 m. E.
15. Spirituosen	130
16. Futtermittel einschließlich Seemuschelschalenschrot	p. m.

Ware		Wert in 1 000 DM
II.		
Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft (Spezifikation vorbehalten)		
1. Graphit		250
2. Chemische und pharmazeutische Rohstoffe und Erzeugnisse		95 000
3. Kunststoffwaren		3 500
4. Synthetischer und regenerierter Kautschuk		4 500
5. Bereifungen		1 000
6. Sonstige Kautschuk- und Asbestwaren, insbesondere technische Gummiwaren		4 000
7. Leder		3 000
8. Lederschuhe		1 600
9. Leder- und Plastikgalanteriewaren		800
10. Erzeugnisse der holzverarbeitenden Industrie		3 000
11. Zellstoff, Papier und Pappe sowie Erzeugnisse daraus		5 000
12. Erzeugnisse des Buchhandels und des graphischen Gewerbes		3 000
13. Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie		81 000
davon: Halbwaren, insbesondere Garne	bis 32 000	
Fertigwaren	bis 49 000	
14. Erzeugnisse der Steine- und Erden-Industrie, darunter auch Ziegelei-Erzeugnisse		5 000
15. Keramische Erzeugnisse		5 000
davon: Geschirr und Zierporzellan	bis 500	
Keramische Isolatoren	bis 300	
16. Glaserzeugnisse aller Art		3 500
17. Ferrolegierungen		600
18. Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie		45 000
19. Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke		38 000
20. Erzeugnisse des Stahlbaus		p. m.
21. Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwaren (darunter auch Füllhalter und Kugelschreiber)		16 000
davon: Schmuckwaren	bis 850	
22. NE-Metalle		21 000
23. Erzeugnisse des Maschinenbaus		80 000
24. Erzeugnisse der Elektroindustrie		13 000
25. Erzeugnisse der Kraftfahrzeugindustrie		9 000
26. Erzeugnisse der Flugzeugindustrie		500
27. Erzeugnisse des Schiffsbaus		p. m.
28. Erzeugnisse der Feinmechanik und Optik einschließlich Uhren		16 000 m. E.
29. Kleinmusikinstrumente		400
30. Spielwaren		600
31. Sportartikel		1 000
32. Verschiedene Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft		28 000

m. E. = mit Erhöhungsmöglichkeit

Der Vorsitzende
der Delegation der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Prag, den 5. Dezember 1972

Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Vierte Protokoll zum Abkommen vom 17. Dezember 1970 beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hat ihr fortbestehendes besonderes Interesse an weiteren regelmäßigen Lieferungen von Edelkaolinen zum Ausdruck gebracht.

Sie hat außerdem ihr Interesse an der Lieferung von Antimon bekundet.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Peter Hermes

An den
Vorsitzenden der Delegation der Regierung
der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
Herrn Dr. Alfred Killian
Prag

Der Vorsitzende
der Delegation der Regierung der
Tschechoslowakischen Sozialistischen
Republik

Prag, den 5. Dezember 1972

Herr Vorsitzender,

ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Vierte Protokoll zum Abkommen vom 17. Dezember 1970 beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hat ihr fortbestehendes besonderes Interesse an weiteren regelmäßigen Lieferungen von Edelkaolinen zum Ausdruck gebracht.

Sie hat außerdem ihr Interesse an der Lieferung von Antimon bekundet."

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Alfred Killian

An den
Vorsitzenden der Delegation der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Botschafter Dr. Peter Hermes
Prag

Der Vorsitzende
der Delegation der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Prag, den 5. Dezember 1972

Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Vierte Protokoll zum Abkommen vom 17. Dezember 1970 beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1. Die zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland werden Einfuhrgenehmigungen für Drainagerohre und Hourdis mit der Auflage erteilen, daß die Waren nicht in einen Gebietsstreifen von 50 km Tiefe (Luftlinie) entlang der Grenze verbracht werden dürfen.
2. Einfuhrgenehmigungen für Bord- und Pflastersteine werden mit der Auflage erteilt, daß die Steine nicht in den Regierungsbezirken Oberpfalz und Niederbayern verwendet werden dürfen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Peter Hermes

An den
Vorsitzenden der Delegation der Regierung
der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
Herrn Dr. Alfred Killian
Prag

Der Vorsitzende
der Delegation der Regierung der
Tschechoslowakischen Sozialistischen
Republik

Prag, den 5. Dezember 1972

Herr Vorsitzender,

ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Vierte Protokoll zum Abkommen vom 17. Dezember 1970 beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1. Die zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland werden Einfuhrgenehmigungen für Drainagerohre und Hourdis mit der Auflage erteilen, daß die Waren nicht in einen Gebietsstreifen von 50 km Tiefe (Luftlinie) entlang der Grenze verbracht werden dürfen.
2. Einfuhrgenehmigungen für Bord- und Pflastersteine werden mit der Auflage erteilt, daß die Steine nicht in den Regierungsbezirken Oberpfalz und Niederbayern verwendet werden dürfen."

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Alfred Killian

An den
Vorsitzenden der Delegation der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Botschafter Dr. Peter Hermes
Prag

Bekanntmachung des Protokolls zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Warenverkehr und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet

Vom 15. Dezember 1972

In Bonn ist am 9. Dezember 1972 ein Protokoll zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Warenverkehr und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet vom 15. Oktober 1970 unterzeichnet worden. Das Protokoll ist nach seinem Artikel IV

am 9. Dezember 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Dezember 1972

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Protokoll über den Warenverkehr für das Jahr 1973 zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Warenverkehr und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet vom 15. Oktober 1970

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Polen

haben folgendes vereinbart:

I.

Dieses Protokoll mit der Warenliste A (Kontingente für Lieferungen aus der Volksrepublik Polen im Jahre 1973) und der Warenliste B (Kontingente für Lieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1973) sowie den heute unterzeichneten Briefen, die sich auf den Warenverkehr beziehen, gilt für die Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum 31. D. Dezember 1973.

II.

Die in den Warenlisten A und B festgelegten Kontingente können mit Zustimmung der zuständigen Behörden überschritten werden.

III.

Dieses Protokoll mit den Warenlisten A und B sowie den heute unterzeichneten Briefen ist Bestandteil des am 15. Oktober 1970 unterzeichneten Langfristigen Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Warenverkehr und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet.

IV.

Dieses Protokoll tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 9. Dezember 1972 in zwei Urschriften, davon eine in deutscher und eine in polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Peter Hermes

Für die Regierung
der Volksrepublik Polen
Struś

Warenliste A

Kontingente für
Lieferungen aus der Volksrepublik Polen im Jahre 1973

Ware	Menge in t oder Stück	Wert in 1 000 DM
I.		
Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft		
1. Schafe, lebend, Schaffleisch, frisch, gekühlt, gefroren		Globalausschreibung
2. Karpfen, lebend		1 000
3. Speisekartoffeln	70 000 t	
4. Industriekartoffeln		p. m.
5. a) Kartoffelflocken		p. m.
b) Kartoffelflocken zu Futterzwecken	2 000 t	
6. Luzernemehl		3 000
7. a) Gurkenkonserven		100
b) Gurkenkonserven		Globalausschreibung
8. Gemüsespezialitäten mit Essig		500
9. Pilzkonserven		6 000
(davon: Champignons bis 250)		
10. Sauerkraut in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr		300
11. Gurkenkonserven ohne Essig		1 100
12. a) Gemüsekonserven (2002)		1 500
(davon: Stangenspargel und Brechspargel mit Köpfen bis 250)		
ausgenommen: Sauerkraut (2002 41), Erbsen (2002 61), grüne Bohnen (2002 66), Mischgemüse (2002 81)		
b) Gemüsekonserven (2002)		Globalausschreibung
13. Tiefgefrorene Früchte für Konsumzwecke		7 000
14. a) Obstkonserven (2006)		2 600
ausgenommen: Pflaumen, Kirschen und Äpfel		
b) Obstkonserven (2006)		Globalausschreibung
15. Pflaumenmus ohne Zusatz von Zucker oder Syrup		100
16. Konfitüren, Marmeladen		750
17. Obstmuttersäfte mit Ausnahme von Apfel- und Birnensaft		2 500
18. Säfte und Dicksäfte von Äpfeln und Birnen		1 000 m. E.
19. Dextrin		500
II.		
Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft		
1. Industrie- und Gewerbesalz		750
2. Kohle		p. m.
3. Weißtorf		1 500
4. Koksgrus		1 300

Ware	Menge in t oder Stück	Wert in 1 000 DM
5. Verschiedene chemische Erzeugnisse und Rohstoffe		25 000
davon:		
Zinkweiß	bis zu 500 t	
Aluminiumsulfat	bis zu 2 300 t	
Stickstoffdüngemittel	bis zu 7 000	
Sprengstoff	bis zu 1 600	
6. Heizöl, leicht	450 000 t	
7. Heizöl, schwer	50 000 t	
8. Flüssiggas	3 000 t	
9. Synthetischer Kautschuk		2 000
10. Verschiedene Gummi- und Asbestwaren, Bereifung und Luftmatratzen		4 200
11. Kalbleder, gegerbt und zugerichtet		800
12. Lederwaren, Ledergalanteriewaren		2 500
13. Lederhandschuhe		50
14. Lohnveredelung für Lederhandschuhe		100
15. Sperrholzplatten		1 200
davon für Furnierplatten	bis zu 800	
16. Holzspanplatten und Flachsschäbenplatten		1 500
17. Haushaltsgeräte aus Holz		1 200
davon: Wäscheklammern	bis zu 300	
18. Schilfrohrmatten und -platten		600
19. Grobe Korbwaren		1 200
davon: weiße Korbwaren	bis zu 400	
20. Kleinkorbwaren und andere Flechtwaren		1 200
davon: Kleinkorbwaren	bis zu 500	
21. Faserplatten		1 500
22. Synthetische Spinnfasern und Spinnfäden, Kaseinfasern und -spinnfäden		2 500
23. Kunstseidengewebe		2 500
24. Gewebe aus Wolle und synthetischen Spinnstoffen		2 000
25. Leinengewebe und Haushaltswäsche aus Leinen		2 300
26. Baumwollgewebe, roh		800
27. Baumwollgewebe, ausgerüstet		3 200
28. Baumwollgewebe für Eigenveredelung		1 000
29. Verbandszeug		800
30. Zellwollgewebe, roh und ausgerüstet		1 500
31. Gewebe aus Jute		50
32. Teppiche, Kelims und Läufer		1 200
33. Textile Volkskunsterzeugnisse		600
34. Gewirke, Waren aus Gewirken, Wirkwaren		9 500
35. Lohnveredelung für handgestrickte und handgehäkelte Säuglingskleidung		1 000
36. Oberkleidung für Männer		7 600
37. Berufskleidung, Schürzen, nichtgewirkte Handschuhe und dergleichen		1 800
38. Oberkleidung für Frauen		7 500
39. Lohnveredelung für Oberkleidung		21 000
40. Damen- und Herrenunterwäsche		4 500
41. Lohnveredelung für Miederwaren		1 000
42. Haushaltswäsche, Taschentücher, Vorhänge, Gardinen		2 000
43. Fußbekleidung aus Leder einschließlich Sportschuhe		6 000

Ware	Menge in t oder Stück	Wert in 1 000 DM
44. Lohnveredelung für Fußbekleidung aus Leder		2 000
45. Hutstumpen		300
46. Perücken		150
47. Bordsteine Pflastersteine		2 200
48. Silikasteine, Schamottsteine		500
49. Mauerziegel		200
50. Drainagerohre		200
51. Geschirr und Zierporzellan		300
52. Glaskolben für Isolierbehälter		500 m. E.
53. Wirtschaftsglas		2 500
davon: mundgeblasen	bis zu 1 000	
54. Glaswaren zur Ausstattung von Beleuchtungskörpern		200
55. Ferrolegierungen		1 300
56. Halbzeug, Walzwerkserzeugnisse (z. B. Stabstahl, Profile, Bleche, usw.)	31 100 t	
57. Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke		1 500 m. E.
58. Tempergußfittings	1 500 t	
59. Schiffsanker		500
davon: über 10 t	bis zu 200	
60. Eisen-, Blech-, Metallwaren und Handwerkzeuge		6 500
davon:		
Fahrrad- und Kraftradteile	bis zu 500	
Sonstige Waren (je 6stellige Warennummer)	nicht mehr als 600	
61. Erzeugnisse der Stahlverformung und der Schraubenindustrie		1 500
davon:		
Schaufeln und Spaten	bis zu 100	
rohe Schrauben (Handelsschrauben)	bis zu 720	
62. Zink in Blöcken		12 000
63. Zinklegierungen		2 300
64. Zinkbleche		1 200
65. Zinkanoden		150
66. Präzisionswerkzeuge (Maschinenwerkzeuge)		2 500
67. Nähmaschinen		2 500
68. Schieber und Ventile		4 800
69. Kugellager		3 000
70. Isolatoren aus keramischen Stoffen		500
71. Personenkraftwagen		18 000
72. Mopeds und Fahrräder mit Hilfsmotor		2 800
73. Fahrräder		1 400
74. Sport- und Segelflugzeuge		500
75. Binnenschiffe		20 000
76. Kleinmusikinstrumente		100
77. Sitzmöbel, nicht gepolstert		3 500
78. Spielwaren und Christbaumschmuck		2 500
davon:		
Christbaumschmuck	bis zu 200	
Plüschspielwaren	bis zu 1 200	
79. Sportartikel		500
80. Isolierflaschen		200 m. E.
81. Messekontingent		3 000
82. Verschiedene Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft (Spezifikation vorbehalten)		7 000

m. E. = mit Erhöhungsmöglichkeiten

Warenliste B

Kontingente für
Lieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1973

Ware		Wert in 1 000 DM
I.		
Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft		
1. Zuchttiere		1 000
2. Rindfleisch und Fleischkonserven		p. m.
3. Hopfen		p. m.
4. Getreide		5 000
5. Land- und forstwirtschaftliches Saatgut aller Art		700
6. Wein		200
7. Bier		100
8. Seefische als Filet, frisch oder gefroren, Fisch- und Fischereierzeugnisse, Heringe frisch, gefroren und gesalzen		600
9. Natürliche und künstliche Därme		300
10. Talg		300
11. Aromen und Essenzen		50 m. E.
II.		
Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft (Spezifikation vorbehalten)		
1. Graphit, Baryt (Schwerspat)		200
2. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse einschließlich Gerbstoffe		190 000
davon: Kalidünger	bis zu 35 000	
3. Kunststofferzeugnisse		8 500
4. Kautschuk- und Asbestwaren		10 000
5. Leder aller Art		3 000
6. Schuhe		2 000
7. Lederwaren		1 000
8. Holz und Holzerzeugnisse		8 000
9. Papier und Pappe sowie Erzeugnisse aus Papier und Pappe darunter: Spezialpapiere wie Photobarytpapiere, Zeichenpapiere usw.		11 500
10. Bücher, Zeitungen, Briefmarken, Musiknoten usw.		8 000
11. Lumpen		500
12. Textile Rohstoffe		5 000
13. Textile Halbwaren, insbesondere Garne		6 000
14. Textilfertigwaren		18 000
15. Bekleidung		18 000
16. Erzeugnisse aus Steinen und Erden		7 500
davon: Feuerfeste Erzeugnisse	bis zu 5 000	
17. Erzeugnisse der keramischen Industrie darunter: Schleifmittel		7 500
davon: Isolatoren aus keramischen Stoffen	bis zu 200	
18. Geschirr und Zierporzellan		150
19. Glaserzeugnisse		8 500

Ware		Wert in 1 000 DM
20. Roheisen, warmgewalzte Walzwerkserzeugnisse, schwarzgewalzter Edelstahl (u. a. Schnellstähle, nichtrostende Stähle, Stahlröhren und Rohrfertigerzeugnisse, freigeformte Schmiedestücke und anderes geschmiedetes Material, rollendes Eisenbahnmaterial)		50 000
21. Gießereierzeugnisse, u. a. Fittings und Armaturen aller Art		4 000
22. Ferrolegierungen		300
23. Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke sowie Drahtfertigerzeugnisse		38 000
24. Stahlbauerzeugnisse		7 000
25. Erzeugnisse der Stahlverformung darunter: Ketten, Federn, Gesenkschmiedestücke, Schrauben landwirtschaftliche Geräte		15 000
26. Eisen-, Blech- und Metallwaren darunter: Metallkurzwaren, Werkzeuge, Schneidwaren, Fahrrad- und Kraftradteile, Schiebkarren, Leichtmetallwaren, Schlösser und Beschläge usw.		20 000
27. NE-Metalle und Halbmaterial		30 000
28. Maschinen aller Art darunter: Präzisionswerkzeuge	2 000	15 000
29. Erzeugnisse der Elektrotechnik		40 000
30. Fahrzeuge aller Art davon: Fahrräder	bis zu 150	17 000
31. Erzeugnisse der feinmechanischen und optischen Industrie darunter: Uhren aller Art		26 000
32. Musikinstrumente (darunter auch Klaviere und Flügel), Spielwaren, Sportgeräte, Jagdwaffen, Schmuck- und Silberwaren, davon: Füllschreibgeräte	bis zu 500	2 500
33. Verschiedene Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft u. a. Sport- und Segelflugzeuge		35 000

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht.

Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und **Bekanntmachungen** sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres **beim Verlag vorliegen.** Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, **53 Bonn 1, Postfach** 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für **Bundesgesetzblätter,** die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto **Bundesgesetzblatt** Köln 3 99—5 09 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die **Vorausrechnung.** Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.